Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 298. Freitag den 24. October. 1856.

Bekanntmachung.

Die Herstellung eines Theils der Zeitzer Straße macht von morgen an die Absperrung derselben für alles Fuhrwerk vom Petersschießgrabengebäude an nöthig. Die Passanten mit Fuhrwerk haben bis auf Weiteres den Weg durch die Emilien- und Windmühlenstraße zu nehmen, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Leipzig, am 23. October 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Zum Besten der Theater-Pensions-Anstalt wird als diesjährige zweite Benefizvorstellung
Montag den 27. October d. J.
unter gütiger Mitwirkung der **Fräulein Fanny Janauscheck**
Maria Stuart, Trauerspiel in 5 Acten von Schiller,
aufgeführt werden.

Fräulein Janauscheck hat sich während ihres diesjährigen Gastspiels auf hiesigem Stadttheater die größte Anerkennung aller Theaterfreunde zu erwerben gewußt. Um so dankbarer mußten wir für deren wohlwollendes und uneigennütziges Erbieten sein, bei dieser Pensions-Vorstellung mitwirken und zu derselben besonders hierher kommen zu wollen. Wir dürfen daher um so zuversichtlicher diese Aufführung der Gunst des Publicums empfehlen, als die Darstellung der Maria zu den hervorragendsten Kunstleistungen der geehrten Gastin gehört.

Der Beaufsichtigung des Cassengeschäfts hat sich Herr Moritz Lorenz (Firma: Brückner Lampe & Comp.) gütigst unterzogen. Leipzig, den 22. October 1856.

Der Ausschuß zur Verwaltung des Theater-Pensions-Fonds.

Vereins-Versicherungen durch die Teutonia.

In Nr. 283 des Tageblattes hatten wir auf die eine der von der Teutonia getroffenen Einrichtungen aufmerksam gemacht, auf die nämlich, daß gedachte Anstalt nunmehr auch bei Selbstmord ꝛc. der Versicherten die zu Gunsten dritter Personen versicherten Summen auszahlt und zugleich auf die Wichtigkeit dieser neuen Bestimmung für das versichernde Publicum hingewiesen; in Nachstehendem wollen wir kurz auf die zweite neue und nicht minder wichtige Einrichtung aufmerksam machen, welche dieselbe getroffen hat: nämlich auf die Aufnahme ganzer bereits bestehender oder sich bildender Vereine (Sterbecassen-, Witwenpensions- ꝛc. Vereine), ohne Einforderung ärztlicher Atteste von den einzelnen Vereinsmitgliedern und ohne Erhöhung der gewöhnlichen Prämien für die unter solchen Vereinen befindlichen kranken Personen.

Es ist eine bereits wissenschaftlich begründete und auch fast allgemein anerkannte Thatsache, daß gewöhnliche, nicht auf die Basis der Wahrscheinlichkeitsrechnung gegründete Vereine zum Zweck gegenseitiger Unterstützung beim Tode der Mitglieder, sei es durch Renten- oder Capitalzahlungen an die Hinterlassenen, früher oder später in die Lage kommen, ihren Verbindlichkeiten nicht mehr entsprechen zu können und sich dann entweder auflösen oder zu außerordentlichen Beihilfen ihre Zuflucht nehmen müssen. Selbst die auf rationelleren Grundlagen, als in der Regel der Fall, basirten derartigen Vereine entgehen diesem Schicksale nicht, wenn ihre Thätigkeit blos eine locale ist oder sich nur über einen nicht sehr umfänglichen District erstreckt, weil die Ergebnisse der Wahrscheinlichkeitsrechnung nur zutreffen, wenn die Zahl der Versicherten groß ist und die Vertheilung derselben auf weite Kreise sich erstreckt. Es giebt daher für alle solche Vereine nur ein Mittel sich ein gegen jede Schwankung gesichertes Bestehen zu verschaffen, und dies ist der Eintritt in eine Lebensversicherungsanstalt oder doch die Anlehnung an eine solche.

Ein Haupthinderniß der Ausführung eines solchen Anschlusses lag bisher darin, daß eben die Lebensversicherungsanstalten gemäß ihren Statuten nur die gesunden und nicht schon zu alten Mitglieder solcher Vereine übernehmen konnten, ein Umstand, der natürlich die meisten solcher Vereine zurückschrecken mußte, weil sie entweder die nicht aufnehmbaren Mitglieder ganz aus sich entfernen mußten, was weder die Statuten derselben noch die Billigkeit gestattet hätte, oder weil die eintrittsfähigen Mitglieder für die nicht aufnehmbaren eine besondere Casse hätten errichten müssen, was wieder für erstere eine große Belastung gewesen sein würde.

Durch die obengedachte Einrichtung der Teutonia sind diese Hindernisse gänzlich beseitigt worden. Dieselbe kann nunmehr jedem Verein den Eintritt gestatten, gleichgiltig ob er kranke Personen mit enthält oder nicht, und ein für die eintretenden Vereine noch besonders wichtiger Umstand hierbei ist der, daß für die kranken Mitglieder keine höhere Prämie als für die gesunden zu zahlen ist.

Es kann selbstverständlich hierbei nur von solchen Vereinen die Rede sein, in denen Gesunde und Kranke ungefähr in demselben Verhältnisse sich vorfinden, wie sie im gewöhnlichen Leben neben einander vorkommen, und daß die Ergänzung solcher Vereine durch Eintritt neuer Mitglieder (falls eine solche stattfinden soll) nach Grundsätzen geschieht, die eine willkürliche Störung des ursprünglichen Verhältnisses nicht zulassen. Es ist dies eine ausdrückliche Aufnahmebestimmung und ebenso die, daß bei den betreffenden Vereinen die Zahl der Mitglieder, welche das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, nicht größer ist als die Zahl Derjenigen, welche dasselbe noch nicht angetreten haben.

Es sind diese Bestimmungen natürlich nothwendig, weil die Bank sonst in die Gefahr kommen würde nur alte oder kranke Personen aufnehmen zu müssen.

Es ist diese neue Einrichtung der Teutonia unleugbar ein wichtiger Fortschritt für das Lebensversicherungswesen im Allgemeinen, für die meisten Sterbecassen- ꝛc. Vereine aber insbesondere, weil ihnen

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18561024/1